

## GESTALTUNGSPLAN STEINBRUCH GAENSBRUNNEN

### SPEZIELLE BAUVORSCHRIFTEN

#### 1. GELTUNGSBEREICH (Plan 6240/1) :

Der Gestaltungsplan regelt den Abbau im Steinbruch von Gänsbrunnen und umfasst folgende Grundstücke, welche im Uebersichtsplan 1 : 10'000 (Plan Nr. 6240/1) rot dargestellt sind:

- GB Nr. 104 (Eigentliches Steinbruchareal)  
Gebr. Bumann, Kollektivgesellschaft  
Gänsbrunnen
- GB Nr. 86 (Kleines Grundstück an der Kantonsstrasse)  
Staat Solothurn
- GB Nr. 125 (Kleines Grundstück in SW-Ecke des Steinbruches)  
Hans Betschard, Gänsbrunnen
- sowie Kantonsstrassenareal und Gemeindestrassenareal  
im Bereich des Steinbruches

Ausserhalb des Geltungsbereiches wird ebenfalls die im Plan 1 : 10'000 dargestellte Strasse nach dem Malsenberg sowie das Grundstück Nr. 35 der Miteigentümer Helene und Martin Wipfli aus Neuenkirch tangiert. Ueber das genannte Grundstück muss der im Plan 1 : 10'000 rot dargestellte Maschinenweg erstellt werden, welcher nur dem Antransport der Bohrgeräte in den obern Grubenteil dient, nicht aber dem Transport von Abbaumaterial. Dieser Weg führt hangparallel durch Weidland und soll mit Ausnahme von 2 Radspuren begrünt werden, damit er sich gut in die Landschaft einpasst.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Ausbauten der Kantonsstrasse gemäss den Plänen des kantonalen Tiefbauamtes berücksichtigt.

## 2. HEUTIGER ZUSTAND (Plan 6240/2)

Der Plan 6240/2 mit Situation und Schnitt im Massstab 1 : 1000 zeigt den heutigen Zustand im Geltungsbereich.

## 3. ABBAUPHASE 1 (Plan 6240/3)

Vor dem Beginn des eigentlichen Abbaues müssen folgende Vorbereitungsarbeiten ausgeführt werden:

- Erstellen eines Lärm- und Sichtschutzdammes gemäss Schnitt 3, bestehend aus einer 4,0 m hohen Holzbohlenwand mit vorgeschüttetem Damm, welcher begrünt wird. Die Lage des Dammfusses erlaubt einen Ausbau der Kantonsstrasse mit folgendem Querschnitt: Trottoir 2,0 m - Fahrbahn 7,0 m - Grünstreifen 2,0 m.
- Im weniger lärmempfindlichen Nordteil wird die Holzbohlenwand nur 2,5 m hoch und darf, solange das Kantonsstrassentrottoir nicht gebaut wird, gemäss der roten Linie bis 5,0 m an den heutigen Strassenrand heran gestellt werden. Damit können die am Anfang des Abbaues bestehenden engen Platzverhältnisse im Steinbruch etwas verbessert werden. Mit dem Ausbau des Trottoirs wird der Damm gemäss der grünen Linie definitiv erstellt.
- Verbreiterung der Gemeindestrasse längs dem Areal auf 6,50 m unter Beibehaltung des heutigen südlichen Strassenrandes.
- Erstellen des Maschinenweges auf GB Nr. 35.
- Räumen der Nordwestecke des Steinbruchareales und Montage einer mobilen Brechanlage.

Mit dem Abbau wird im Mittelabschnitt begonnen, wobei der dortige charakteristische Felskopf stehen gelassen werden kann. Südlich des Felskopfes erfolgt in allen Phasen kein Abbau, insbesondere wird die Südflanke des Felskopfes und der östliche Grubenabschluss im Südteil aus ästhetischen Gründen nicht tangiert.

Der Abbau im Mittelabschnitt erfolgt mit der obern Grubenkante bis 5,0 m an die östliche Grenze des Geltungsbereiches, damit genügend Platz für die definitive Aufstellung der Brechanlage geschaffen werden kann.

Die Dauer der Vorbereitungsarbeiten und der Abbauphase I wird ca. 4 - 6 Jahre betragen.

#### 4. ABBAUPHASE II (Plan Nr. 6240/4)

Die Brechanlage wird im freigewordenen Raum im Mittelteil montiert und der Abbau im Nordteil bis auf 5,0 m an die Grenzen des Geltungsbereiches vorangetrieben. Der Felskopf stellt eine natürliche Lärmbarrriere dar, welche durch das Aufstellen einer Lärmschutzwand noch etwas nach Nordwesten ergänzt werden soll.

Falls das Tiefbauamt den im Plan dargestellten Ausbau mit einer gestreckten Linienführung realisieren will, muss der Sicht- und Lärmschutzdamm teilweise zurückgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird im Steinbruchareal genügend Platz vorhanden sein.

#### 5. BETRIEBSABLAUF

Es werden pro Jahr anfänglich ca. 10'000 und später ca. 40'000 m<sup>3</sup> Kalkstein abgebaut, welche zu Schroppen und Schotter aufbereitet für Zuckerfabriken und Giessereien verwendet werden. Daneben werden auch Blockwurfsteine für den Strassen- und Flussbau gewonnen. Der Abtransport soll teilweise mittels Strassentransport und vorwiegend mit der Bahn erfolgen.

Der Abbau erfolgt durch Sprengungen, welche in der Regel 1 - 2 Mal monatlich erfolgen. Die Bohrungen werden von den Arbeitsterrassen ca. 20 - 25 m tief abgeteuft. Die Bohrgeräte sind selbstfahrend, oder werden mit einem Raupentrax verschoben, welcher auch das Räumen der Terrassen besorgt.

Die Brechanlage - in den Plänen Nr. 6240/3 und 6240/4 schematisch dargestellt - mit einem Aufgabekorn von ca. 45 cm weist eine Stundenleistung von 63 - 112 t pro Stunde auf. Die elektrische Anschlussleitung beträgt ca. 120 KW. Das Material gelangt vom Brecher via Förderband in die Siebanlage. Zur Verminderung der Geräusche werden bei der Hauptsortierung Gummisiebe verwendet. Nach der Siebanlage werden die Kornfraktionen über Förderbänder auf die verschiedenen Deponien transportiert. Die Beschickung des Brechers wie auch der Auflad auf die Transportmittel erfolgt mittels Pneutrax.

Die Zu- und Wegfahrt der Transportmittel erfolgt via Gemeindestrasse in die Kantonsstrasse. Für den Abtransport Richtung Norden, insbesondere zum Bahnhof, soll auch die direkte Ausfahrt im Norden des Areales benützt werden.

6. ENDZUSTAND (Plan 6240/5)

Im Endzustand liegt die Grubenoberkante im Nord- und Mittelteil, soweit technisch möglich, 5,0 m von der Grenze des Geltungsbereiches entfernt. Der Südteil mit Felskopf bleibt im Zustand wie dies in Abbauphase I beschrieben wurde. Die gesamte Abbaumenge wird auf ca. 600'000 m<sup>3</sup> geschätzt.

Die beim Abbau entstehenden Terrassen werden unregelmässig gestaltet. Sie werden, wo es der Abbau erlaubt, etappenweise oder nach Beendigung des Abbaues unregelmässig zersprengt. Das ebene Steinbruchareal wird nach Abschluss der Abbauarbeiten als Biotop gestaltet und so rekultiviert, dass das Aufkommen der einheimischen Flora ermöglicht wird. Die Erfüllung dieser Rekultivierung ist durch Kautio in der Abbaubewilligung sicherzustellen.

Sämtliche Bauten und bauliche Anlagen, insbesondere die Schutzwand, sind nach Ablauf der Bewilligung bzw. nach Bewilligung des Abbaues zu entfernen. Auf eine allfällige Kleinkläranlage für die Gemeinde Gänsbrunnen wird Rücksicht genommen.

6240/HS/ab  
Oensingen, 16. September 1981

BAUINGENIEUR- UND VERMESSUNGSBUERO  
BEER SCHUBIGER BENGUEREL & PARTNER  
Lehrrüttiweg 849

4702 O e n s i n g e n